



Aerial view of a busy city intersection with cars, buses, and taxis. The scene shows a complex traffic pattern with multiple lanes and pedestrian crossings. A yellow text box is overlaid on the left side of the image.

Ausgleichsleistungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Formen, Gestaltungsmöglichkeiten und
Wechselwirkungen

10. Jenaer Gespräche zum Recht des ÖPNV
08. November 2024

Agenda

- Definition „Ausgleichsleistung“
- „Klassische“ und streitige Erscheinungsformen
- Vorgaben zur Bemessung der Ausgleichsleistungen
- Gestaltungsmöglichkeiten/-notwendigkeiten und Wechselwirkungen

Ausgleichsleistungen nach der VO 1370/2007

Artikel 2 lit g. VO 1370/2007

„Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen“ jeder Vorteil, insbesondere finanzieller Art, der mittelbar oder unmittelbar von einer zuständigen Behörde aus öffentlichen Mitteln während des Zeitraums der Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung oder in Verbindung mit diesem Zeitraum gewährt wird

- Wirtschaftlicher Vorteil
- Zeitlicher und sachlicher Zusammenhang mit der Übernahme/Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtung
- aus staatlichen Mitteln stammend oder dem Staat zuzurechnen

„Klassische“ Erscheinungsformen in der Praxis (Beispiele)

Ergebniswirksame Ausgleichsleistungen (Zahlungsflüsse)

- Leistungsvergütung
- Schadensersatz für Auferlegung
- Betriebs-/Investitionskostenzuschüsse
- Fördermittel
- Tarifausgleiche (unabhängig davon, ob Preis-/Preis- oder auch Preis-Kosten-Ausgleich)
- Defizitfinanzierung/Verlustübernahme

„Verdeckt“ ergebniswirksame Ausgleichsleistungen (ersparte Aufwendungen)

- Marktunübliche(s) Darlehen, Bürgschaft, Kontokorrent, Cash-Pool
- Kostenlose / verbilligte Überlassung von Wirtschaftsgütern
- Kostenlose / verbilligte Übernahme von Dienstleistungen

Strittig diskutierte Erscheinungsformen aus der Praxis (Beispiele)

- Drittleistungsentgelte: Kommune übernimmt Ticketentgelte für Fahrgäste
- Kooperationsausgleiche z.B. in Tarifgemeinschaft (zwischen VU)
- Einnahmenaufteilung durch von AT getragene Verbundgesellschaft
- Abschluss Beherrschungs-/Ergebnisabführungsvertrag mit kommunalen VU als Organgesellschaft

Vorgaben der VO zur Bemessung von Ausgleichsleistungen

Artikel 4

Obligatorischer Inhalt öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften

(1) In den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und den allgemeinen Vorschriften

a) (...)

b) sind zuvor in objektiver und transparenter Weise aufzustellen:

i) die Parameter, anhand deren gegebenenfalls die Ausgleichsleistung berechnet wird, und

ii) die Art und der Umfang der gegebenenfalls gewährten Ausschließlichkeit;

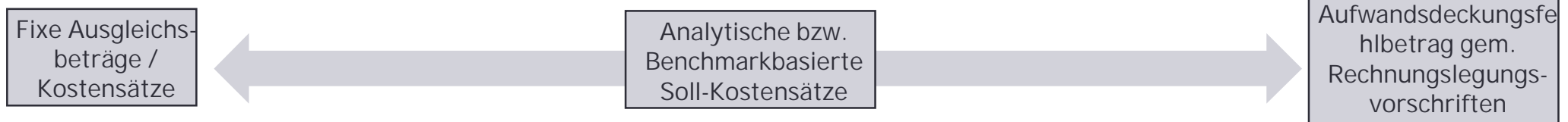
dabei ist eine übermäßige Ausgleichsleistung zu vermeiden.

Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die nicht gemäß Artikel 5 Absätze 1, 3, und 3b vergeben werden, werden diese Parameter so bestimmt, dass die Ausgleichsleistung den Betrag nicht übersteigen kann, der erforderlich ist, um die finanziellen Nettoauswirkungen auf die Kosten und Einnahmen zu decken, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind, wobei die vom Betreiber eines öffentlichen Dienstes erzielten und einbehaltenen Einnahmen und ein angemessener Gewinn berücksichtigt wird;

(Hervorhebung durch Bearbeiter)

Rechtliche Ableitungen zur Bemessung

- Ein **Parameter** ist nach mathematischer Begrifflichkeit eine Variable, also ein Platzhalter für veränderliche Zahlenwerte (sie ist nicht die Ausgleichsleistung)
- Ausreichend ist insoweit eine Kalkulationsformel; eine betragsmäßige Festlegung ist nicht erforderlich, solange der Rechenweg und die Berechnungsparameter abschließend dargestellt werde
- Nach Aussage der Kommission (22.10.2013 – SA.33037 Rn. 93, IR 2014) bedarf es auch nicht zwangsläufig der Aufstellung einer konkreten Berechnungsformel, solange in anderer Form von Anfang an fest steht, wie der Ausgleich genau bestimmt wird
- Der Parameter (nicht die Höhe des Ausgleichs) muss **zuvor** aufgestellt werden
- **Transparent** ist ein Ausgleichsparameter, wenn er aus der Sicht eines objektiven Dritten plausibel dargelegt und nachvollziehbar ist.
- **Objektiv** ist ein Ausgleichsparameter, wenn seine Höhe nicht von öDA-Partnern beeinflusst werden kann, sondern „nur“ von externen Umständen abhängt.



Gestaltungsoptionen/-notwendigkeiten und Wechselwirkungen

→ öDA und/aV muss die gedachten Ausgleichsleistungen tatsächlich zulassen und zwar

dem Grunde nach

- gemeinwirtschaftliche Verpflichtung
- und gewährende Stelle

z.B. Betriebshof-/Fahrzeugförderung von Dritter Seite

der Höhe nach

Passgenaue Kalkulationsbasis bzw. Ausgleichsmechanismus

→ Nutzung bestehender Gestaltungsmöglichkeiten bei der Ausreichung und Beachtung von Wechselwirkungen (rechtlich/steuerlich), z.B.

- Preis-/Preis- oder Preis-/Kosten-Ausgleiche
- Zuführung als Gesellschafter oder Behörde (Handels-/Steuerrecht)
- Fördermittel und Eigenmittelerfordernisse

Tarifausgleiche (USt);
Kein Thema bei Betriebsleistung

Ungewollte Fördermittelschädlichkeit
von Ausgleichsleistungen

→ Ausgleichsleistungen dürfen nicht zu übermäßigen Ausgleichen führen

- Einbeziehung in Überkompensationskontrolle
- Dokumentation in der Trennungsrechnung

Nicht nur GuV-Sicht, richtige
Monetarisierung

Ihre Fragen....



Maren Weber

Partnerin / Head of Public Mobility

Rechtsanwalt/Steuerberater



Tel 0211 9352 19916



Mobil 0160 939 19916



E-Mail maren.weber@de.ey.com

EY | Assurance | Tax | Strategy and Transactions | Consulting

Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeitern, starken Teams, exzellenten Leistungen und einem sprichwörtlichen Kundenservice. Unser Ziel ist es, Dinge voranzubringen und entscheidend besser zu machen – für unsere Mitarbeiter, unsere Mandanten und die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch *Building a better working world*.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen dazu, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Personen gemäß dem Datenschutzgesetz haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland ist EY an 20 Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf die Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft.

© 2022 Ernst & Young Law GmbH
Rechtsanwalts-gesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
All Rights Reserved.

ey-law.de

